

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Herr Gruber
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2218/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verstöße gegen § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (Mietpreisüberhöhungen); öffentlich

Sehr geehrter Herr Gruber,

Erfurt, 26.11.2024

der Sachverhalt der o. g. Anfrage betrifft eine Angelegenheit, welche nach § 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 10 Abs. 2 Ziff. 2 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe (ThürZustErmGeVO) mir zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Solche Angelegenheiten erledige ich in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. **Wie viele Verstöße gegen § 5 Wirtschaftsstrafgesetz gab es in Erfurt seit dem 1.1.2023, wie wurden diese geahndet?**

Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 5 WiStG können sowohl zivilrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur sein. Öffentlich-rechtlich stellt ein Verstoß gegen § 5 WiStG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann, vgl. § 5 Abs. 3 WiStG.

Im o.g. Zeitraum wurden keine Verstöße gegen § 5 WiStG angezeigt.

Seite 1 von 2

2. Wer ist innerhalb der Stadtverwaltung für die Durchsetzung des § 5 Wirtschaftsstrafgesetzes zuständig, wie wurde bisher seitens der Stadt auf die Bestimmungen des § 5 Wirtschaftsstrafgesetzes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwiesen?

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ThürZustErmGeVO ist das Bürgeramt im übertragenen Wirkungskreis als untere Gewerbebehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 1 WiStG zuständig.

Der von der Stadtverwaltung Erfurt in Zusammenarbeit mit den Partnern aus der Wohnungswirtschaft erstellte Mietspiegel 2022 – gültig bis 30. Juni 2025 – enthält unter III. einen entsprechenden Hinweis.

3. Wie wird seitens der Stadtverwaltung die Einhaltung des § 5 Wirtschaftsstrafgesetzes durch die Vermieter in Erfurt eingeschätzt, wie begründet der Oberbürgermeister diese Einschätzung?

Der Mietspiegel der Landeshauptstadt Erfurt diene bisher als adäquates Mittel, eine fundierte Entscheidung bei Fragen zur Miethöhe zu treffen und damit beizutragen, Konflikte in Mietverhältnissen zu vermeiden.

Hinsichtlich § 5 WiStG verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn